



Betreff:

Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
- Entscheidung über die Stellvertretung

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste

Verfasser: Joachim Duin

Aktenzeichen: 11.0/Du -

Datum: 22.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Neukamperfehn Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat für die Dauer der Wahlperiode nur folgende Aufgaben:
 - a. Die repräsentative Vertretung der Gemeinde.
 - b. Den Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss (sofern gebildet).
 - c. Die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses (sofern gebildet) einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor.
 - d. Die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherrn sowie die Belehrung über ihre Pflichten.
2. Die übrigen Aufgaben werden _____ übertragen.
Sie / Er führt die Bezeichnung Gemeindedirektorin / Gemeindedirektor.
3. Mit der allgemeinen Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors wird _____ beauftragt. Sie / Er führt die Bezeichnung stellvertretende Gemeindedirektorin / stellvertretender Gemeindedirektor.

alternativ

Mit der allgemeinen Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften wird _____ beauftragt. Sie / Er führt die Bezeichnung allgemeine Verwaltungsvertreterin / allgemeiner Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Sachverhalt:

Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors

Der Rat kann in seiner konstituierenden Sitzung gem. § 106 Abs. 1 NKomVG beschließen, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nur repräsentative Aufgaben wahrnehmen soll und die übrigen Aufgaben einer Gemeindedirektorin / einem Gemeindedirektor übertragen werden. Der Beschluss gilt für die gesamte Wahlperiode gilt und kann daher nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden.

Mit der Funktion der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors können folgende Personen betraut werden:

1. andere Ratsmitglieder
2. der Samtgemeindebürgermeister
3. der Erste Samtgemeinderat
4. andere Mitglieder des Leitungspersonales der Samtgemeinde

Mit Ausnahme des Ersten Samtgemeinderates bedarf die Übertragung der Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Person.

Der Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bedarf als innerorganisatorischer Akt nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Ratsbeschlusses. Die Ernennungsurkunde ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist.

Erst mit der Aushändigung endet gem. § 106 Abs. 1 Satz 6 NKomVG das durch die Wahl begründete Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Der Rat muss gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG ferner über die Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors entscheiden. Mit der Vertretung können folgende Personen beauftragt werden:

1. Angehörige der Verwaltung der Gemeinde
2. Angehörige der Verwaltung der Samtgemeinde
3. Ratsmitglieder

Die beauftragte Person führt die Bezeichnung stellvertretende Gemeindedirektorin / stellvertretender Gemeindedirektor.

Üblich ist eine allgemeine Vertretung anstatt der reinen Verhinderungsververtretung. Ein Vorschlagsrecht der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors besteht nicht. Im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit sollte die Berufung jedoch einvernehmlich erfolgen.

Wie bei der Berufung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ist die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht geboten.

Als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit angezeigt. Die Ernennungsurkunde ist von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und gem. § 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Für den Fall, dass keine Gemeindedirektorin / kein Gemeindedirektor bestellt wird und alle Aufgaben bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister verbleiben, ist gem. § 105 Abs. 5 NKomVG die allgemeine Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften zu regeln. Der Rat kann in diesem Fall auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine der folgenden Personen mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen:

1. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Gemeinde
2. ein Ratsmitglied, mit dessen Zustimmung

3. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Samtgemeinde

Die beauftragte Person ist nicht stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister, sondern führt die Bezeichnung „allgemeine Verwaltungsvertreterin der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ bzw. „allgemeiner Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ und ist durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.



Joachim Brahms
Bürgermeister